

Verwaltungsrat

337. Tagung, Genf, 24. Oktober–7. November 2019

GB.337/INS/2(Add.1)

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 16. Oktober 2019

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz

Addendum: Vorschläge zur Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, und zur Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949

1. Wenn es darum geht, Vorschläge zur Aufhebung oder Zurückziehung von internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen, verfolgt der Verwaltungsrat die entsprechenden Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG). Er fasst seinen Beschluss darüber, ob eine vorgeschlagene Aufhebung oder Zurückziehung auf die Tagesordnung einer der zukünftigen Tagungen der Konferenz gesetzt werden soll, auf derselben Tagung, in der er den Bericht der betreffenden Sitzung der SRM TWG prüft.¹
2. Die SRM TWG hat in ihrer fünften Sitzung, die vom 23. bis zum 27. September 2019 stattfand, bestätigt, dass das Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, als veraltetes Instrument anzusehen ist, und empfohlen, auch das Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949, als veraltet einzustufen.

¹ GB.331/INS/2(Add.), GB.331/PV, Abs. 28, und GB.328/INS/3(Add.); und GB.328/PV. In einem Fall hat der Verwaltungsrat entsprechende Empfehlungen des im Rahmen des Seearbeitsübereinkommens (2006, in der geänderten Fassung) eingerichteten Dreigliedrigen Sonderausschusses geprüft, dem die SRM TWG die Überprüfung von Seeschiffahrtsinstrumenten übertragen hatte; GB.334/INS/2/1, Abs. 20-26, GB.334/PV, Abs. 42.

3. So hat die SRM TWG dem Verwaltungsrat empfohlen, zu prüfen, ob i) das Übereinkommen Nr. 34 im Jahr 2021 zurückgezogen und hierzu ein entsprechender Gegenstand auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz gesetzt werden soll und ob ii) das Übereinkommen Nr. 96 im Jahr 2030 aufgehoben oder zurückgezogen und hierzu ein entsprechender Gegenstand auf die Tagesordnung der 119. Tagung der Konferenz gesetzt werden soll.
4. Die Konferenz hat auf ihrer 85. Tagung (1997) eine Abänderung der Verfassung der IAO angenommen, mit der die Konferenz ermächtigt wurde, ein geltendes Übereinkommen aufzuheben; gleichzeitig hat sie ihre Geschäftsordnung dahingehend abgeändert, dass sie nunmehr Übereinkommen, die nie in Kraft getreten oder nicht mehr in Kraft sind, sowie auch Empfehlungen zurückziehen kann. Nach Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung kann die Konferenz ein Übereinkommen aufheben oder zurückziehen, „wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet“. Aufhebung und Zurückziehung sind Gegenstand der gleichen Verfahrensgarantien, was die erforderliche Mehrheit der Konferenz, den Konsultationsprozess und die Fristen für die Vorlage auf der Konferenz angeht. Ein Gegenstand, der eine Aufhebung oder Zurückziehung betrifft, erfordert nicht die Einsetzung eines Fachausschusses, da die Konferenz beschließen kann, die Prüfung dieses Gegenstands zunächst dem Vorschlagsausschuss zu übertragen.
5. Die Aufhebung oder die Zurückziehung eines internationalen arbeitsrechtlichen Instruments hat den endgültigen Wegfall aller sich aus diesem Instrument ergebenden Rechtswirkungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern zur Folge. Aufgehobene und zurückgezogene Instrumente werden aus dem Normenwerk der IAO entfernt, und ihr voller Wortlaut erscheint in keiner amtlichen (gedruckten oder elektronischen) Sammlung von IAO-Übereinkommen und Empfehlungen mehr. Es bleiben nur ihr voller Titel und ihre Nummer und ein Verweis auf die Tagung und das Jahr der Konferenz, auf der der Aufhebungs- bzw. Zurückziehungsbeschluss gefasst wurde. Bislang sind zehn internationale arbeitsrechtliche Übereinkommen aufgehoben und sieben internationale arbeitsrechtliche Übereinkommen sowie 39 internationale arbeitsrechtliche Empfehlungen zurückgezogen worden.
6. Das Verfahren für die Aufnahme eines die Aufhebung oder Zurückziehung betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz sieht unter anderem vor, dass das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen relevanten Informationen bezüglich der Aufhebung oder Zurückziehung des betreffenden Instruments bzw. der betreffenden Instrumente vorlegt. Da die SRM TWG die betreffenden Instrumente bereits einer Prüfung unterzogen hat, werden die Informationen, die das Amt diesen Gremien vorgelegt hat, sowie die daraus sich ergebenden Empfehlungen nachstehend im Anhang zusammengefasst; der Anhang dient somit als der oben erwähnte Bericht an den Verwaltungsrat.
7. Was die zeitliche Planung anbelangt, hat das Amt den Regierungen gemäß Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen, mit dem diese um ihre Auffassungen zu der Frage ersucht werden, so zeitig vorzulegen, dass sie spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Frage der Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 34 auf die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Konferenz zu setzen, müsste das Amt folglich binnen der oben genannten Frist, also bis zum Januar 2020, allen Regierungen einen solchen kurzen Bericht und einen solchen Fragebogen übermitteln. Und falls der Verwaltungsrat beschließt, die Frage der Aufhebung des Übereinkommens Nr. 96 auf die Tagesordnung der 119. Tagung der Konferenz (2030) zu setzen, müsste das Amt dementsprechend

allen Regierungen den Bericht und den Fragebogen bis spätestens zum Januar 2029 übermitteln.

- 8.** Für den Fall, dass der Verwaltungsrat mit der Aufhebung und Zurückziehung der vorerwähnten Instrumente fortfahren möchte, bietet dieses Addendum eine überarbeitete Fassung des Beschlusentwurfs in Absatz 24 von Dokument GB.337/INS/2.

Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses zur Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz

9. Der Verwaltungsrat hat beschlossen,

- a) *auf die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) einen Gegenstand bezüglich eines der folgenden Themen zu setzen:*
 - i) *menschenwürdige Arbeit und Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit (allgemeine Aussprache) oder*
 - ii) *Qualifikationen und lebenslanges Lernen (allgemeine Aussprache);*
- b) *auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz (2021) einen Gegenstand betreffend folgende Themen zu setzen:*
 - i) *Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, und*
 - ii) *menschenwürdige Arbeit und Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit (allgemeine Aussprache) oder*
 - iii) *ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzungsdiskussion oder allgemeine Aussprache);*
- c) *auf die Tagesordnung der 119. Tagung der Konferenz (2030) einen Gegenstand betreffend die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949, zu setzen und*
- d) *das Amt aufzufordern, bei der Ausarbeitung des entsprechenden Dokuments für die 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats die erteilten Leitvorgaben zu berücksichtigen.*

Anhang

Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933

Einschlägige Instrumente: Nach dem Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, waren auf Gewinn gerichtete Büros dieser Art binnen drei Jahren aufzuheben. Nicht auf Gewinn gerichtete Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung wurden einer Regelung unterworfen. Das Übereinkommen wurde durch das Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1949, neugefasst. Mit dieser Neufassung wurde ein zweifacher Regelungsansatz eingeführt; danach können die das Übereinkommen ratifizierenden Mitgliedstaaten wählen, ob sie sich für den Teil II oder den neuen Teil III als Option entscheiden. Der Teil II, der weitgehend dem Ansatz des Übereinkommens Nr. 34 gleicht, sieht – mit der Maßgabe, dass zuvor öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste eingerichtet werden – die fortschreitende Aufhebung der auf Gewinn gerichteten Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung sowie eine Regelung für die sonstigen Arbeitsvermittlungsbüros vor; der Teil III sieht eine Regelung für die Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung einschließlich der auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlungsbüros vor. Das Übereinkommen Nr. 96 ist wiederum durch das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, und durch die Empfehlung (Nr. 188) betreffend private Arbeitsvermittler, 1997, neugefasst worden, die zur Einführung einer einheitlichen Regelung geführt haben.

Ratifikationen: Das Übereinkommen Nr. 34 hat insgesamt 11 Ratifikationen erfahren. Seit dem 18. Juli 1951, zu dem das Übereinkommen Nr. 96 in Kraft getreten ist, kann das Übereinkommen Nr. 34 nicht mehr ratifiziert werden. Zehn Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen Nr. 34 gekündigt. Seit 2008 ist nur noch eine Ratifikation (Chile) gültig, und das Übereinkommen ist somit nicht länger in Kraft.

Bemerkungen: Der Regelungsansatz für Arbeitsvermittlungsdienste hat sich seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 34 im Jahr 1933 erheblich verändert. Das hat dazu geführt, dass dessen Bestimmungen durch zwei Übereinkommen neugefasst wurden, nämlich 1949 durch das Übereinkommen Nr. 96 und 1997 durch das Übereinkommen Nr. 181. 1996 hat der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 34 auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe mit sofortiger Wirkung ad acta gelegt, da es nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspreche und inzwischen veraltet sei. Das Übereinkommen Nr. 34 kann somit seit 68 Jahren nicht mehr ratifiziert werden, ist vor 23 Jahren ad acta gelegt worden und unterliegt nicht mehr einer vollständigen Aufsicht. Seit es ad acta gelegt wurde, sind keine einschlägigen Beschwerden oder Klagen nach Artikel 24 bzw. 26 der Verfassung eingereicht worden.¹

Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949

Einschlägige Instrumente: Mit dem Übereinkommen Nr. 181 und der dazugehörigen Empfehlung Nr. 188 wurde das Übereinkommen Nr. 96 neugefasst und ein neuer Regelungsansatz entwickelt. Mit diesen Instrumenten wird die Rolle anerkannt, die privaten Arbeitsvermittlern für den Arbeitsmarkt zukommt. Das Übereinkommen Nr. 181 sieht eine weiter gesteckte Regelung für private Arbeitsvermittler vor als das Übereinkommen Nr. 96

¹ Für weitere Angaben siehe die technischen Anmerkungen, die für die zweite und die fünfte Sitzung der SRM TWG erstellt wurden: SRM/TWG/2019/[Technische Anmerkung 1.1.](#) und SRM/TWG/2019/[Technische Anmerkung 3.](#)

und trägt neueren Entwicklungen in diesem Bereich und den Gegebenheiten der einzelnen Länder Rechnung.²

Ratifikationen: Das Übereinkommen Nr. 96 hat insgesamt 23 Ratifikationen und 19 Kündigungen erfahren. Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 181 im Jahr 2000 kann das Übereinkommen Nr. 96 nicht mehr ratifiziert werden. Die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 181, mit dem das Übereinkommen Nr. 96 neugefasst wurde, hat automatisch die Kündigung letzteren Übereinkommens zur Folge.

Bemerkungen: Auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe hat der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 96 unter der Kategorie „andere Instrumente“ eingestuft, d.h. Instrumente, die nicht mehr ganz aktuell, aber in bestimmter Hinsicht noch relevant sind. Er hat den Mitgliedstaaten nahegelegt, die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 181 in Betracht zu ziehen, mit dem das Übereinkommen Nr. 96 neugefasst wurde. Bislang hat das Übereinkommen Nr. 181 34 Ratifikationen erfahren, deren letzte im Jahr 2018 zu verzeichnen war.

² Für weitere Angaben siehe SRM/TWG/2019/[Technische Anmerkung 3](#).